



GEMEINDEBÜCHEREI KERNEN IM REMSTAL

Rommelshausen	Hauptstraße 42	Telefon:	0 71 51 /	4 52 79
	Dienstag	15:00	bis	18:00
	Mittwoch	10:00	bis	12:00
	Donnerstag	15:00	bis	18:00
	Freitag	14:00	bis	17:00

Stetten	St.-Pierre-Platz 2	Telefon:	0 71 51 /	4 52 13
	Dienstag	15:00	Bis	18:00
	Mittwoch	15:00	bis	18:00
	Donnerstag	15:00	bis	18:00
	Freitag	10:00	bis	12:00

Benutzungsordnung Gemeindebücherei Kernen i. R.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Kernen i. R. Sie dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Kommunikation.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

Jeder kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei benutzen. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Leitung der Gemeindebücherei. Sie kann für die Benutzung einzelner Medien besondere Bestimmungen treffen. Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Anschlag sowie durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes gleichwertiges Legitimationspapier und bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder dürfen i.d.R. vom 1. Schuljahr an die Gemeindebücherei selbständig nutzen.

(2) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an. Er willigt ein, dass seine persönlichen und die aus der Benutzung entstehenden Daten für die Zwecke der Gemeindebücherei gespeichert werden.

(3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der **nicht übertragbar** ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust sowie Namens- oder Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Ausleihe, Leihfristen, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art entliehen werden. Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt 4 Wochen, für CDs, DVDs, Hörbücher, CD-ROMs und Spiele zwei Wochen. Die jeweils aktuelle Zeitschriftenausgabe kann eine Woche ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dieser Antrag kann unter Vorlage des Benutzerausweises an der Verbuchungstheke, selbständig am Benutzerbildschirm (OPAC) oder schriftlich erfolgen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Alle Medien können zweimal verlängert werden. Die Zahl der Vorbestellungen kann von der Gemeindebücherei begrenzt werden.

(3) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Der Benutzer wird gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereit gestellt ist.

(5) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können im auswärtigen Leihverkehr zu den Benutzungsbedingungen der gebenden Bibliothek gebührenpflichtig besorgt werden.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderung zu bewahren.
- (2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten.
- (4) Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (5) Tritt in der Wohnung eines Benutzers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Gemeindebücherei nicht benutzen. Bereit ausgeliehene Medien müssen vor der Rückgabe desinfiziert werden.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 6 Hausordnung

- (1) In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört oder behindert.
- (2) Für Wertsachen, Geld oder Garderobe übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung. Taschen u.ä. sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Soweit erforderlich, kann die Leitung der Gemeindebücherei zur Regelung eines geordneten Bibliotheksbetriebes von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist kostenlos.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Gebühr von 0,25 € pro Medium und angefangene Woche erhoben. Höchstens jedoch 5,00 € pro Medium. Benutzer, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden schriftlich gemahnt. Für die erste Mahnung und zweite Mahnung sind 1,00 €, für die dritte Mahnung 1,50 € zu entrichten. In den Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und zur Begleichung des Mahn- und Versäumnisentgelts gesetzt. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden der Wiederbeschaffungswert der Medien und die angefallenen Mahn- und Versäumnisgebühren sowie ein Entgelt von 5,00 € für die Bearbeitung in Rechnung gestellt.
- (3) Bei beschädigten, unvollständigen oder verlorenen Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Die Entscheidung, ob Reparatur oder Ersatz liegt im Ermessen des Büchereipersonals. Für die Vorbestellung und telefonische Benachrichtigung wird eine Gebühr in Höhe von 0,20 € pro Medium erhoben. Das vorbestellte Medium bleibt nach Benachrichtigung zwei Wochen reserviert. Für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken sind die anfallenden Gebühren der gebenden Bibliothek zzgl. der Portokosten zu entrichten. Die Gebühr für einen verlorenen oder beschädigten Benutzerausweis beträgt 2,00 €.
- (4) Gebührenschuldner ist jeweils der Benutzer. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Benutzungsausweis ist dem Personal auszuhändigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Frühere Regelungen sind damit aufgehoben.

Kernen i. R., den 02.05.2002

Benutzungshinweise

Benutzerbildschirm (OPAC)

An den Benutzerbildschirmen können Sie selbständig Medien suchen, Ihr Benutzerkonto einsehen, die Ausleihfrist verlängern und Ihre persönlichen Benutzerdaten einsehen.

Auskunft, Beratung

Wenn Sie sich in der Gemeindebücherei nicht zurechtfinden oder Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an das Personal an der Verbuchungstheke.

Veranstaltungen, Ausstellungen

und andere Informationen in eigener Sache werden im Gemeindemitteilungsblatt oder per Aushang rechtzeitig und auf der Homepage auch kurzfristig bekannt gegeben.